

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR LIEFERUNGEN UND LEISTUNGEN DER ELECTRONIC ARTS GMBH

I. ALLGEMEINES

1. Die nachstehenden Allgemeinen Bedingungen (nachfolgend „AGB“ oder „Vereinbarung“) gelten für alle Lieferungen und Leistungen, welche die Electronic Arts GmbH (nachfolgend „EA“ genannt) von Dritten (nachfolgend „Vertragspartner“) bezieht.
2. Entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Vertragspartners werden auch ohne ausdrücklichen Widerspruch selbst im Falle der Leistungserbringung oder Lieferung nicht Vertragsbestandteil.
3. Abweichungen und/oder Ergänzungen von diesen AGB bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für einen Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis.

II. DEFINITIONEN

1. Soweit nicht anders definiert, gelten die folgenden Definitionen:
 - 1.1. „**Arbeitsergebnisse**“ sind alle Ergebnisse, einschließlich Teil- und Zwischenergebnisse, Produkte, Software, Applikationen, Tools sowie diesen Arbeitsergebnissen zugrunde liegenden Erkenntnisse, Zeichnungen, Berichte, Dokumentationen, Entwicklungen, Konzepte, Verfahrensweisen, Pläne und Entwürfe, die der Vertragspartner zur Erfüllung der vertraglichen Leistungen gemäß einem Einzelauftrag geschaffen hat;
 - 1.2. „**EA-Produkte**“ sind die von EA und von EA im Konzernverbund stehenden Unternehmen entwickelten und produzierten, interaktiven Unterhaltungssoftware-Produkte;
 - 1.3. „**Einzelauftrag**“ ist ein von EA angenommener Kostenvorschlag, mit dem der Vertragspartner zur Erbringung der beauftragten Leistungen und Lieferungen verpflichtet wird;
 - 1.4. „**Geistiges Eigentum**“ oder „**Geistige Eigentumsrechte**“ sind alle gegenwärtigen und zukünftigen (i) Patente, Gebrauchsmuster, Marken, Markenrechte sowie sonstige gewerblichen Schutzrechte und deren Anmeldungen, (ii) Urheberrechte und urheberrechtliche Nutzungsrechte, (iii) Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, (iv) Know-how, (v) Internet Domains, (vi) geschäftliche Bezeichnungen, (vii) Rechte an Datenbanken und Software sowie alle sonstigen Eigentumsrechte;
 - 1.5. „**Kostenvorschlag**“ ist eine verbindliche Kosteneinschätzung des Vertragspartners einschließlich einer konkreten Leistungsbeschreibung, ggf. verbindlichen Lieferterminen, Milestones, Projektplanung, Kostenpositionen, etc. Der Kostenvorschlag stellt ein Angebot des Vertragspartners i.S.d. § 145 BGB zur Leistungserbringung dar.
 - 1.6. „**Marketingmaterial**“ ist jegliches PR-, Werbe- oder sonstiges Material zur öffentlichen Kommunikation, das zum Zwecke der Bewerbung und Promotion von EA-Produkten, EA oder EA-Veranstaltungen verwendet wird, unabhängig von der Art und Weise des Mediums, der Übertragung oder Darstellungsform (z.B. TV, Online, Print, Radio, Mobile, Point-of-Sale);
 - 1.7. „**PO-Nummer**“ ist eine sog. Purchase-Order-Nummer, die dem Vertragspartner vor Abschluss des Einzelauftrages von EA mitgeteilt wird und die auf Rechnungen des Vertragspartners zu vermerken ist;
 - 1.8. „**Produkte**“ sind die Produkte des Vertragspartners, die EA von dem Vertragspartner erwirbt.

III. ANGEBOT UND VERTRAGSSCHLUSS

1. EA bezieht Leistungen und Lieferungen vom Vertragspartner nur aufgrund eines abgeschlossenen Einzelauftrages. Ohne Einzelauftrag ist der Vertragspartner nicht berechtigt, Leistungen und/oder Lieferungen an EA zu erbringen.
2. Auf Grundlage eines Briefings durch EA wird der Vertragspartner EA einen Kostenvorschlag für die von EA gewünschten Leistungen und Lieferung zukommen lassen. Soweit EA mit dem Kostenvorschlag einverstanden ist, wird EA dem Vertragspartner eine PO-Nummer mitteilen. Die Mitteilung der PO-Nummer stellt eine Annahmeerklärung seitens EA dar. Mit Übermittlung der PO-Nummer stellt der Kostenvorschlag einen Einzelauftrag dar.
3. Nach dem Abschluss eines Einzelauftrages sind Änderungen und Abweichungen nur in Schriftform (E-Mail ausreichend) möglich. EA ist berechtigt, Änderungen an den Spezifikationen der beauftragten Leistungen und Lieferungen zu verlangen. Der Vertragspartner wird in diesem Fall EA innerhalb von fünf (5) Werktagen einen neuen Kostenvorschlag zukommen lassen, der Informationen zur (i) Umsetzbarkeit der gewünschten Änderungen sowie (ii) damit verbundene Auswirkungen auf Zeitpläne und Kosten enthält wird. Mit Übermittlung einer weiteren PO-Nummer durch EA wird der Änderungskostenvorschlag verbindlicher Teil des Einzelauftrages.

IV. PERSONAL

1. Der Vertragspartner wird die Leistungen in eigener Verantwortung erbringen. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Leistungen mit fachlicher und kaufmännischer Sorgfalt nach bestem Wissen und unter Beachtung der allgemein anerkannten Grundsätze sowie der geltenden rechtlichen Vorschriften ordnungs- und fristgerecht zu erbringen.

2. Der Vertragspartner darf zur Erbringung der Leistungen Personal einsetzen, das über die Ausbildung und Erfahrung verfügt, die zur Erfüllung der jeweiligen Aufgaben erforderlich sind. Der Vertragspartner wird dafür sorgen, dass eine angemessene Anzahl von qualifizierten Mitarbeitern für die Erbringung der Leistungen zur Verfügung steht. Der Vertragspartner ist frei in der Wahl des eingesetzten Personals.
3. Der Vertragspartner ist berechtigt, Subunternehmer zur Erbringung der vertraglichen Leistungen zu verpflichten und im eigenem Namen und auf eigene Rechnung zu beauftragen. Auf Wunsch von EA wird der Vertragspartner EA die Kontaktdaten des Subunternehmers sowie weitere Informationen zu dem Subunternehmer zukommen lassen. EA ist berechtigt, einen Subunternehmer mit gutem Grund abzulehnen und den Austausch des Subunternehmers zu verlangen.
4. Der Vertragspartner wird mit den Subunternehmern vertraglich vereinbaren, dass EA gegenüber den Subunternehmern direkt berechtigt ist („Vertrag zugunsten Dritter“). Es sei klargestellt, dass EA gegenüber den Subunternehmen nicht verpflichtet wird. Der Vertragspartner bleibt alleiniger Vertragspartner von EA und ist für die Leistungen und Lieferungen der Subunternehmer verantwortlich, als hätte der Vertragspartner die Leistungen und Lieferungen selbst erbracht.

V. LIEFERUNG UND ABNAHME

1. Für Produkte oder sonstig zu liefernde Arbeitsergebnisse, die Werke i.S.v. § 631 BGB darstellen, sind in dem Einzelauftrag bestimmte Lieferfristen für den Vertragspartner verbindlich, soweit nicht anders vereinbart. Die Lieferung der Arbeitsergebnisse erfolgt DPP (Incoterms 2020) an die Geschäftsstelle von EA bzw. an die in dem Einzelauftrag vereinbarte Adresse.
2. Der Vertragspartner wird EA unverzüglich informieren, sobald der Vertragspartner Kenntnis von Umständen erlangt, die zu verspäteten Leistungen und/oder Lieferungen führen können.
3. EA wird die gelieferten Arbeitsergebnisse nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsgangs auf ihre Ordnungsmäßigkeit untersuchen. Die Arbeitsergebnisse gelten als genehmigt, wenn EA Mängel, die bei einer unverzüglichen, sorgfältigen Untersuchung erkennbar waren, nicht innerhalb einer Frist von zwei (2) Wochen nach Lieferung, oder bei sonstigen Mängeln nicht innerhalb von zwei (2) Wochen nach Entdeckung des Mangels rügt. Im Fall eines Mangels wird der Vertragspartner nach Wahl von EA innerhalb von fünf (5) Werktagen den Mangel beseitigen oder ein mangelfreies Arbeitsergebnis nachliefern. Ansonsten ist EA berechtigt, (i) noch nicht gezahlte Vergütung zurückzubehalten, (ii) die Rückerstattung der gezahlten Vergütung zurückzuverlangen, oder (iii) gezahlte Vergütung mit gegenwärtigen oder zukünftigen Forderungen des Vertragspartners gegen EA zu verrechnen. Weitergehende Ansprüche von EA bleiben hiervon unberührt.
4. Soweit der Vertragspartner Teil- oder Zwischenergebnisse liefert, ist die Schlussabnahme der gesamten Arbeitsergebnisse entscheidend. Soweit EA diese Teil- oder Zwischenergebnisse freigibt, genehmigt oder nutzt, gilt dies nicht als Teil- Abnahme. Gewährleistungs- und sonstige Rechte von EA werden davon nicht berührt.

VI. NUTZUNGSRECHTE

1. Soweit nicht anders in den Einzelaufträgen vereinbart, überträgt der Vertragspartner die übertragbaren geistigen Eigentumsrechte an allen schutzrechtsfähigen Arbeitsergebnissen, die der Vertragspartner unter dieser Vereinbarung und unter den Einzelaufträgen speziell für EA schafft, mit deren Entstehung an EA. EA nimmt diese Abtretung hiermit an.
2. Sollten unter dieser Vereinbarung Urheberrechte oder sonstige nicht übertragbare geistige Eigentumsrechte entstehen, so räumt der Vertragspartner EA mit Entstehung des jeweiligen Arbeitsergebnisses, das der Vertragspartner unter dieser Vereinbarung und unter den Einzelaufträgen speziell für EA schafft, das ausschließliche, unwiderrufliche, zeitlich, örtlich und inhaltlich unbeschränkte, kostenfreie, unterlizenzierbare Recht ein, die jeweiligen Arbeitsergebnisse auf alle bekannten und unbekanntem Arten auf jegliche denkbare Art und Weise zu nutzen und zu verwerten.
3. An allen anderen Arbeitsergebnissen, die der Vertragspartner EA im Rahmen dieser Vereinbarung und der Einzelaufträge bereitstellt, räumt der Vertragspartner EA das einfache, unwiderrufliche, zeitlich, örtlich und inhaltlich unbeschränkte, kostenfreie, unterlizenzierbare Recht ein, die jeweiligen Arbeitsergebnisse auf alle bekannten und unbekanntem Arten auf jegliche denkbare Art und Weise zu nutzen und zu verwerten.
4. Die vorgenannte Rechteübertragung und -einräumung umfasst insbesondere das Recht, die Arbeitsergebnisse zu bearbeiten oder zu ändern, mit Marketingmaterialien zu verbinden und zu verarbeiten, die Arbeitsergebnisse und Bearbeitungen davon zu veröffentlichen, zu verbreiten (einschließlich zu vermieten und zu verleihen), zu senden, öffentlich aufzuführen, darzustellen oder auf sonstige Weise öffentlich wiederzugeben. Soweit es der Branchenüblichkeit entspricht, verzichtet der Vertragspartner auf seine Rechte gemäß §§ 12, 13 S.2 und 25 UrhG sowie auf das Recht zur Nennung als Autor.

5. Sofern Rechte Dritter (z.B. Subunternehmer, Dienstleister, Mitarbeiter) an den Arbeitsergebnissen bestehen, wird der Vertragspartner sicherstellen, dass diese Dritte EA die für die im Einzelauftrag definierten Verwendungszwecke erforderlichen Rechte übertragen bzw. einräumen.
6. Der Vertragspartner wird Arbeitsergebnisse, die er speziell für EA erstellt hat, nicht in gleicher oder abhängig bearbeiteter Form für andere Kunden verwenden. Dagegen verbleiben Nutzungsrechte an abgelehnten oder nicht durchgeführten Arbeitsergebnissen beim Vertragspartner und können von diesem anderweitig verwertet werden.

VII. FREISTELLUNG

1. Der Vertragspartner garantiert, zu der vorgenannten Übertragung/Einräumung der geistigen Eigentums- und Nutzungsrechte befugt zu sein und garantiert weiter, dass durch die Nutzung der Arbeitsergebnisse keine Rechte Dritter verletzt werden. Der Vertragspartner stellt EA und die mit EA im Konzernverbund stehenden Unternehmen insofern von sämtlichen Ansprüchen Dritter auf erstes Anfordern frei. Eingeschlossen sind angemessene Kosten der Rechtsverteidigung. Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.
2. Die Parteien verpflichten sich gegenseitig, die jeweils andere Partei über Ansprüche und Rechte Dritter, die sich auf die vertragsgegenständlichen Rechte beziehen, unverzüglich nach Kenntniserlangung zu informieren. Dies gilt auch für Umstände, die auf die Entstehung solcher Ansprüche hindeuten.

VIII. ZAHLUNG UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

1. Die Preise des Vertragspartners verstehen sich zuzüglich gesetzlich anfallender Umsatzsteuer. EA wird die in dem Einzelauftrag festgelegte Vergütung an den Vertragspartner zahlen.
2. Rechnungen sind innerhalb von 30 Kalendertagen nach Erbringung der vertraglichen Leistungen bzw. bei Produkten und zu liefernden Arbeitsergebnissen, die Werke i.S.v. § 631 BGB darstellen, nach erfolgreicher Abnahme zu stellen.
3. Ordnungsgemäße Rechnungen des Vertragspartners sind innerhalb von 45 Kalendertagen ab Zugang bei EA zahlbar. Auf den Rechnungen sind (i) gegebenenfalls gesetzliche anfallende Umsatzsteuer gesondert auszuweisen, (ii) die von EA vorab mitgeteilte PO-Nummer zu vermerken sowie (iii) alle anfallenden Gebühren und Kosten einzeln aufzuführen.
4. Kosten und Auslagen des Vertragspartners werden von EA nur erstattet, wenn (i) eine solche Erstattungspflicht in dem Einzelauftrag vereinbart wurde, (ii) die Kosten und Auslagen vor Entstehung von EA genehmigt wurden, und (iii) deren tatsächliche Entstehung von dem Vertragspartner nachgewiesen wurde. Für die Kostenerstattung wird der Vertragspartner EA eine ordnungsgemäße Rechnung nach Entstehen der Kosten zukommen lassen.
5. Der Vertragspartner darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen bzw. diese mit Forderungen von EA verrechnen. Ebenso darf der Vertragspartner Zurückbehaltungsrechte (§ 273 BGB) nur wegen von EA anerkannter oder rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche geltend machen.
6. Der Vertragspartner erkennt an, dass Vergütungen und Zahlungen von EA an den Vertragspartner einer Quellensteuer unterliegen können und EA in diesem Fall berechtigt ist, die Quellensteuer von der jeweiligen Vergütung bzw. Zahlung abzuziehen. Die Parteien werden zusammenarbeiten und sich nach besten Kräften bemühen, sämtliche Dokumentationsanforderungen zu erfüllen, um den möglich niedrigsten Quellensteuersatz gemäß anwendbarer Steuerabkommen zu erzielen.

IX. GEHEIMHALTUNG

1. Der Vertragspartner verpflichtet sich, sämtliche im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung zugänglich werdenden Daten (wie bspw. produkt-, personen- und/oder firmenbezogene Daten), sei es mündlich oder schriftlich, mittelbar oder unmittelbar, sowie sämtliche hierbei gewonnenen Kenntnisse (nachfolgend zusammen „Informationen“), unbefristet geheim zu halten, Dritten nicht zugänglich zu machen und nicht für andere Zwecke als von dieser Vereinbarung vorgesehen zu nutzen. Dies gilt nicht, sofern und soweit die Offenlegung (i) von einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde angeordnet wird; (ii) gesetzlich vorgeschrieben ist und/oder (iii) gegenüber zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Beratern des Vertragspartners geschieht. Die Geheimhaltungspflicht besteht weiterhin nicht, sofern und soweit Informationen offenkundig sind oder dies ohne Mitwirkung der Parteien werden. Der Vertragspartner wird die ihm überlassenen Informationen, Unterlagen bzw. Datenträger gegen Zugang durch Unbefugte sichern.
2. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Geheimhaltungsverpflichtung in wirksamer Form auch den Mitarbeitern vom Vertragspartner aufzuerlegen.
3. Nach Ablauf dieser Vereinbarung oder auf Anfordern von EA ist der Vertragspartner verpflichtet, sämtliche Informationen, die sich in körperlicher Form beim Vertragspartner befinden, nach Wahl von EA an EA herauszugeben oder zu vernichten. Im Übrigen ist der Vertragspartner verpflichtet, nach Ablauf dieser Vereinbarung oder auf Anfordern von EA die Informationen zu löschen. Ein

Zurückbehaltungsrecht ist insoweit ausgeschlossen.

X. HAFTUNG

1. EA haftet uneingeschränkt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie für das Fehlen von zugesicherten Eigenschaften, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und nach dem Produkthaftungsgesetz. EA haftet nicht bei leicht fahrlässiger Verletzung sonstiger Vertragspflichten, die keine Kardinalpflichten sind.
2. Darüber hinaus haftet EA nur bei der Verletzung von Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflichten). Soweit EA danach dem Grunde nach auf Schadensersatz haftet, ist diese Haftung auf vorhersehbare und vertragstypische Schäden begrenzt. Diese Haftungsbegrenzung gilt auch für Schäden, die durch das Verhalten von Erfüllungsgehilfen und Mitarbeitern von EA verursacht wurden.
3. Soweit EA technische Auskünfte gibt oder beratend tätig wird und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von ihr vertraglich geschuldeten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.

XI. VERSICHERUNG

Der Vertragspartner ist verpflichtet, auf eigene Kosten eine Haftpflichtversicherung bei einem Versicherungsunternehmen zur Deckung von möglichen und vorhersehbaren Schäden abzuschließen und aufrechtzuerhalten, die im Rahmen der Leistungserbringungen gemäß einem Einzelauftrag entstehen können. Der Vertragspartner ist verpflichtet, auf Wunsch von EA einen Nachweis für die abgeschlossene Versicherung zu erbringen.

XII. DATENSCHUTZ

Soweit der Vertragspartner im Rahmen der Leistungen und Lieferungen personenbezogene Daten verarbeitet, gewährleistet der Vertragspartner, dass die Verarbeitung der Daten anwendbaren Datenschutzgesetzen entspricht. Sollte der Vertragspartner bei der Leistungserbringung personenbezogene Daten im Auftrag von EA verarbeiten, werden die Parteien gesondert eine Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung abschließen.

XIII. ABTRETBARKEIT VON ANSPRÜCHEN

1. Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, seine Ansprüche aus mit EA geschlossenen Verträgen abzutreten oder sonstige Rechte oder Pflichten aus mit EA geschlossenen Verträgen ohne die Zustimmung von EA ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen. Dies gilt auch für Gewährleistungsansprüche.
2. EA ist berechtigt, Ansprüche, Rechte oder Pflichten aus mit dem Vertragspartner abgeschlossenen Verträgen ohne die Zustimmung des Vertragspartners an mit EA i.S.v. § 15 AktG verbundene Unternehmen abzutreten oder auf solche zu übertragen.

XIV. VERTRAGSDAUER

1. Diese AGB sind gültig, bis sie durch neue AGB von den Parteien ersetzt werden.
2. Soweit nicht anders in dem Einzelauftrag vereinbart, tritt ein Einzelauftrag mit Unterzeichnung beider Parteien in Kraft.
3. Einzelaufträge über die Lieferungen von Arbeitsergebnissen i.S.v. § 631 BGB endet mit der Erfüllung der Leistungen beider Parteien. Im Fall der Kündigung/Beendigung des Einzelauftrages vor Vollendung des Arbeitsergebnisses und vorausgesetzt, der Einzelauftrag wurde nicht aufgrund einer Vertragsverletzung des Vertragspartners gekündigt, wird EA die Vergütung für alle fertiggestellten und abgenommenen Arbeitsergebnisse sowie die Erstattung der vor dem Kündigungs-/Beendigungstermin vereinbarungsgemäß entstandenen Kosten und Auslagen leisten. Der Vertragspartner bleibt bis zum Beendigungstermin verpflichtet, die Leistungen und Lieferung vertragsgemäß zu erbringen.
4. Einzelaufträge über die Erbringungen von Dienstleistungen sind auf unbestimmte Zeit geschlossen, soweit in dem Einzelauftrag keine Laufzeit bestimmt ist. Die Parteien sind berechtigt, den jeweiligen Einzelauftrag mit einer Frist von vierzehn (14) Werktagen zum Ende eines jeden Monats zu kündigen. Im Fall einer Kündigung eines Einzelauftrages vor vollständiger Leistungserfüllung wird EA dem Vertragspartner einen angemessenen Betrag zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt der wirksamen Kündigung bereits erbrachten Leistungen und Lieferungen im Vergleich zum Gesamtvolumen der im Vertrag vorgesehenen Leistungen und Lieferungen entspricht.
5. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn eine der Parteien eine Verpflichtung aus der Vereinbarung oder dem Einzelauftrag verletzt und innerhalb einer von der anderen Partei gesetzten Frist von zehn (10) Kalendertagen nicht Abhilfe schafft.
6. Kündigungen haben schriftlich zu erfolgen. Die Kündigung/Beendigung eines Einzelauftrages hat keine Auswirkungen auf andere zwischen den Parteien abgeschlossene Vereinbarungen. Soweit nicht anders

vereinbart, bleiben die Klauseln VI sowie IX von der Kündigung/Beendigung eines Einzelauftrages unberührt.

XV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Diese Bedingungen bleiben im Zweifel auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner oder mehrerer Bestimmungen in ihren übrigen Teilen verbindlich.
2. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (sog. UN-Kaufrecht).
3. Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen des Vertragspartners ist Köln. Falls der Vertragspartner Kaufmann ist oder seinen Sitz im Ausland hat, wird als ausschließlicher Gerichtsstand Köln vereinbart.

Köln, den 01.02.2023

Gelesen und akzeptiert:

[ORT], [DATUM]

(Unterschrift, Stempel)